

kosten. Tage- und Übernachtungsgelder) sowie nachweisbare lohngebundene Kosten für die zur Hilfeleistung delegierten Werk tätigen zu berechnen. Die Berechnung von Gewinnanteilen ist nicht zulässig.

(2) Der Betrieb, der die sozialistische Hilfe in Anspruch nimmt, erstattet die Lohnkosten für die delegierten Werk tätigen aus seinem Lohnfonds.

§3

(1) Der hilfeleistende Betrieb hat die delegierten Arbeitskräfte aus der Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) auszugliedern.

(2) Der Betrieb, der die sozialistische Hilfe in Anspruch nimmt, hat die delegierten Arbeitskräfte in die Ermittlung der Ist-Anzahl an Arbeitern und Angestellten (VbE) einzubeziehen.

§4

Für die Inanspruchnahme des Lohnfonds gelten die Festlegungen der für das jeweilige Planjahr gültigen Regelung*.

§5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1972

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
R a d e m a c h e r**

* Für das Jahr 1972 gelten die Festlegungen der Richtlinie vom 19. Januar 1972 über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 (GBI. II Nr. 10 S. 127).

Anordnung Nr. 2* über die Gebühren der Tierärzte vom 16. Mai 1972

Zur Änderung der Anordnung vom 17. März 1959 über die Gebühren der Tierärzte (GBI. I Nr. 18 S. 243) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§3

(1) Die staatlichen tierärztlichen Gemeinschaftspraxen und die staatlichen Tierarztpraxen schließen in Vollmacht des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises mit den LPG, VEG und kooperativen Einrichtungen sowie den anderen Betrieben und Einrichtungen der Tierproduktion, sofern diese nicht von betrieblich eingegliederten veterinärmedizinischen Abteilungen betreut werden, über ihre veterinärmedizinischen Leistungen Vereinbarungen mit kostendeckenden Pauschalgebühren ab.

(2) Einzelheiten des Anwendungsbereiches, der Bildung und Einführung von kostendeckenden Pauschalgebühren werden durch Richtlinie des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) vom 17. März 1959 (GBI. I Nr. 18 S. 243)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung, vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschleißbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft geregelt.***

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1972

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
E w a l d**

* Richtlinie vom 16. Mai 1972 zur Anwendung kostendeckender Pauschalgebühren für veterinärmedizinische Leistungen in den LPG, VEG und kooperativen Einrichtungen sowie den anderen Betrieben und Einrichtungen der Tierproduktion (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 5/1972)

Anordnung Nr. 5* über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte vom 24. Mai 1972

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBI. II 1970 Nr. 15 S. 105), des § 5 Ziff. 6 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBI. II Nr. 32 S. 191) und des § 14 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBI. II Nr. 66 S. 437) werden im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft folgende Änderungen der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (Anlage zur vorstehend genannten Ersten Durchführungsbestimmung) angeordnet:

§ 1

Die Eichpflicht für Getreideprober wird aufgehoben. Es entfällt hierdurch die laufende Nummer 22 der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (nachstehend Meßgeräteliste genannt).

§ 2

(1) Die Eichpflicht für Getreidefeuchtemeßgeräte, die nach dem Wäge-Trocknungs-Verfahren arbeiten, wird aufgehoben.

(2) Durch die Festlegung im Abs. 1 erhält die laufende Nummer 23 der Meßgeräteliste folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Meßgeräteart	Nacheichfrist in Jahren	Anmerkungen
23	Elektrische Getreide-1 feuchtemeßgeräte		

23 Elektrische Getreide-1 feuchtemeßgeräte

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1972

**Der Präsident
des Deutschen Amtes
für Meßwesen und Warenprüfung
Prof. Dr. habil. L i l i e**

* Anordnung Nr. 4 vom 12. August 1971 (GBI. II Nr. 65 S. 570)